

Thüringer Oberlandesgericht

Az.: Ws Reha 21/14

1 Reha 122/13 Landgericht Erfurt



Beschluss

In dem Rehabilitierungsverfahren

des

- Betroffener und Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lasse Jacobsen,
Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin

hat auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Erfurt gegen den Beschluss des Landgerichts Erfurt vom 16.05.2014

nach Anhörung der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft

der Senat für Rehabilitierungssachen des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht

Richter am Oberlandesgericht und

Richter am Oberlandesgericht

am 31.07.2014

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird verworfen.
2. Verfahrenskosten werden nicht erhoben. Die notwendigen Auslagen des Betroffenen hat die Staatskasse zu tragen.
3. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen ist gegenstandslos.

Gründe:

Die gem. § 13 StrRehaG zulässige Beschwerde ist aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung unbegründet und war daher zu verwerfen.

Nach den vorliegenden Unterlagen war die Einweisung/Verlegung in den Jugendwerkhof Wolfersdorf ohne jeden Zweifel Ausdruck einer politischen Verfolgung des Betroffenen, denn sie war die unmittelbare, von den „Sicherheitsorganen verlangte“ Reaktion auf die zuvor aufgedeckte Vorbereitung eines ungesetzlichen Grenzübertritts (Republikflucht), die nach § 213 Abs. Abs. 4 StGB-DDR strafbar war. Die hiernach maßgeblich durch den geplanten ungesetzlichen Grenzübertritt und deshalb politisch motivierte - vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 e) StrRehaG - Verlegung in den Jugendwerkhof war mithin ursächlich für die dort in der Folgezeit erlittene Freiheitsentziehung. Auf die (hypothetische) Frage, ob und gegebenenfalls wann der Betroffene auch ohne dieses Verhalten aus anderen Gründen in den Jugendwerkhof verlegt worden wäre bzw. ob und wie lange er noch im Spezialkinderheim verblieben und deshalb ohnehin einer (anderweitigen) Freiheitsentziehung ausgesetzt gewesen wäre, kommt es bei dieser Sachlage nicht an, da es sich insoweit um unbeachtliche Reserveursachen handelt, die die - nach politisch motivierter Verlegung - tatsächlich im Jugendwerkhof erlittene Freiheitsentziehung nicht ungeschehen machen können.

Die Entscheidung über die Kosten und die Auslagen des Verfahrens ergibt sich aus § 14 Abs. 1 und 2 StrRehaG, § 473 StPO.

Soweit der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen mit Schriftsatz vom 30.06.2014 beantragt hat, dem Betroffenen für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zur unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte zu bewilligen, ist dieser Antrag durch die vorliegende Beschwerde-

entscheidung, mit der die notwendigen Auslagen des Betroffenen im Beschwerderechtszug der Staatskasse auferlegt worden sind, gegenstandslos.

gez.

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht



Absgefertigt
Jena, 04.08.2014

Justizamtsinspektorin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle